EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1963

zur Verlängerung und erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 5. Juli 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(63/279/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 [1] gemäß insbesondere Artikel 235 EWG-Vertrag zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 [2] zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 [3] über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus den Niederlanden in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 1963 [4] zur Änderung ihrer vorgenannten Entscheidung vom 5. Juli 1962 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die den Erlaß der vorgenannten Entscheidung vom 5. Juli 1962 gerechtfertigt haben, bestehen teilweise fort; es erscheint daher angebracht, die Entscheidung zu verlängern. Gleichwohl darf die Erhebung einer

[1] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 999/62.
[2] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 1000/62.
[3] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 68 vom 31. Juli 1962, S. 1965/62.
[4] *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 37 vom 8. März 1963, S. 647/63.

Ausgleichsabgabe höchstens für die Dauer eines Jahres genehmigt werden. Die nächste innergemeinschaftliche Zollsenkung sieht der EWG-Vertrag zum 1. Juli 1963 vor. Die Ermäßigung der innergemeinschaftlichen Zollsätze wird sich auf die Grundlagen für die Berechnung der Ausgleichsabgaben auswirken. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Gültigkeit dieser Entscheidung auf den 30. Juni 1963 zu begrenzen. Ihre Aufhebung oder die Änderung irgendeiner ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Zeitpunkt bleibt unberührt.

Für den Zucker, der in den hier betroffenen Waren enthalten ist, die aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden, muß der Preis angesetzt werden, den das Königreich der Niederlande als Preis mitgeteilt hat, der auf seinem Markt für den zu Waren zu verarbeitenden Zucker, die zur Ausfuhr in die anderen Mitgliedstaaten bestimmt sind, tatsächlich gezahlt wird und der gegenwärtig 73,20 Gulden, mithin 80,88 DM für 100 kg Zucker beträgt.

Der Schutzbetrag gemäß Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe b) der ersten der vorgenannten Ratsbeschlüsse darf vom 4. April 1963 ab 4 v. H. des Preises der betreffenden Ware bei der Einfuhr in den antragstellenden Mitgliedstaat nicht überschreiten.

Demgemäß müssen die Ausgleichsabgaben auf Grund der vorstehenden Änderungen in den Berechnungsgrundlagen vermindert werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Waffeln und Keksen aus dem Königreich der Niederlande in die Bundesrepublik Deutschland, geändert durch Entscheidung vom 13. Februar 1963, wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen bis zum 30. Juni 1963 einschließlich verlängert.

Artikel 2

Vom 4. April 1963 ab werden die Ausgleichsabgaben auf Einfuhren von Waffeln und Keksen (Tarifnr. ex 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs) aus dem Königreich der Niederlande, wie sie in den in Artikel 1 genannten Entscheidungen festgesetzt worden sind, wie folgt geändert:

1. Für Einfuhren aus dem Königreich der Niederlande bestimmen sich die Ausgleichsabgaben für die jeweiligen Gruppen von Waren, zu denen sie gehören, und danach, ob sie bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr erhoben werden, nach der folgenden Aufstellung:

Gruppe	Zusammensetzung der Waren nach kg landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf 100 kg der Ware		Ausgleichsabgaben, erhoben vom:	
	Weichweizen(1)	Zucker	einführenden Mitgliedstaat DM/100 kg	ausführenden Mitgliedstaat hfl./100 kg
1	bis 70 einschl.	bis 5 einschl.	—	—
2	bis 70 einschl.	von 5 ausschl. bis 20 einschl.	—	—
3	bis 70 einschl.	von 20 ausschl. bis 25 einschl.	—	—
4	bis 70 einschl.	über 25	—	—
5	von 70 ausschl. bis 100 einschl.	bis 5 einschl.	—	—
6	von 70 ausschl. bis 100 einschl.	von 5 ausschl. bis 20 einschl.	0,42	0,32
7	von 70 ausschl. bis 100 einschl.	von 20 ausschl. bis 25 einschl.	0,90	0,69
8	von 70 ausschl. bis 100 einschl.	über 25	1,39	1,07
9	über 100	bis 5 einschl.	2,33	1,79
10	über 100	von 5 ausschl. bis 20 einschl.	4,25	3,27
11	über 100	von 20 ausschl. bis 25 einschl.	4,73	3,64
12	über 100	über 25	5,12	3,94

(1) Für die Festlegung der einzelnen Gruppen wurde ein Umrechnungssatz von 100 kg Stärke für 220 kg Weichweizen zugrundegelegt.

2. Die Bundesrepublik Deutschland erhebt bei der Einfuhr von Waffeln und Keksen aus Drittländern je nach der Zusammensetzung der Waren eine Ausgleichsabgabe in Höhe der auf Einfuhren aus dem Königreich der Niederlande zu erhebenden Ausgleichsabgabe.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland und an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 10. April 1963.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1963

zur Verlängerung und erneuten Änderung ihrer Entscheidung vom 5. Juli 1962 über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und der Französischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland

(Der französische, der niederländische und der deutsche Text sind allein verbindlich)

(63/280/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (1) gemäß insbesondere Artikel 235 EWG-Vertrag zur Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf bestimmte Waren, die durch Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse entstehen,

gestützt auf den Beschluß des Rats vom 4. April 1962 (2) zur Aufstellung eines Verzeichnisses der Waren, auf welche der vorgenannte Beschluß Anwendung finden kann,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 1962 (3) über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe auf Einfuhren von Fondantmasse aus dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Belgien und der Französischen Republik in die Bundesrepublik Deutschland,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Februar 1963 (4) zur Änderung ihrer vorgenannten Entscheidung vom 5. Juli 1962 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Schwierigkeiten, die den Erlaß der vorgenannten Entscheidung vom 5. Juli 1962 gerechtfertigt haben, bestehen teilweise fort; es erscheint daher angebracht, die Entscheidung zu verlängern. Gleichwohl darf die Erhebung einer Ausgleichsabgabe höchstens für die Dauer eines Jahres genehmigt werden. Die nächste innergemeinschaftliche Zollsenkung sieht der EWG-Vertrag zum 1. Juli 1963 vor. Die Ermäßigung der innergemeinschaftlichen Zollsätze wird sich auf die Grundlagen für die Berechnung der Ausgleichsabgaben auswirken. Es erscheint deshalb sinnvoll, die Gültigkeit dieser Entscheidung auf den 30. Juni 1963 zu begrenzen. Ihre Aufhebung oder die Änderung irgendeiner ihrer Bestimmungen durch die Kommission vor diesem Zeitpunkt bleibt unberührt.

Für den Zucker, der in den hier betroffenen Waren enthalten ist, die in die Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden, müssen folgende Preise angesetzt werden:

— aus dem Königreich Belgien und der Französischen Republik die Ausfuhrpreise, die die un-

---

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 999/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 1000/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 68 vom 31. Juli 1962, S. 1967/62.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 37 vom 8. März 1963, S. 646/63.